

Beschluss des Fachausschusses der Zusatzversorgungskasse vom 24. Juni 2021 zur Höhe des Kapitaldeckungsgrades für das Geschäftsjahr 2020

Der Fachausschuss der Zusatzversorgungskasse beschließt gemäß Durchführungsvorschrift zu § 15 bis 15d - Berücksichtigung des Kapitaldeckungsgrades - den vom Verantwortlichen Aktuar zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 ermittelten Kapitaldeckungsgrad bei der Berechnung des Ausgleichsbetrages von 0 %.